

Mitteilungen zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen

Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Die 5. Vertreterversammlung der 5. Wahlperiode des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen hat in ihrer Sitzung am 16.09.2015 wichtige Satzungsänderungen beschlossen.

Über die Schwerpunkte der beschlossenen Änderungen hat das Versorgungswerk in der letzten Ausgabe des DAB, Nr. 11/2015 bereits ausführlich berichtet. Beachten Sie bitte auch die Teilnehmerinformation Rundschreiben Nr. 8, die Ihnen im November zugegangen ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), hat im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) sowie den für die Rechtsaufsicht und die Versicherungsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden des Landes Sachsen-Anhalt, des Freistaates Thüringen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 03.11.2015, AZ 52-2691.50/7, die Beschlüsse der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen vom 16.09.2015 über die nachfolgenden Änderungen der Satzung genehmigt.

Die ausgefertigten Satzungsänderungen werden nachfolgend verkündet. Sie treten am Tage nach ihrer Verkündung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

§ 5 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert: Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und Tagesordnungspunkten beim Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses schriftlich beantragt hat.

§ 5 Abs. 9 Satz 2 Buchst. i) wird wie folgt geändert: die Beschlussfassung über die Auflösung der Versorgungseinrichtung und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen; dazu bedarf es einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder der Vertreterversammlung,

§ 6 Abs. 12 Satz 3 wird wie folgt geändert: Die Abwahl erfolgt im Regelfall in nicht geheimer Abstimmung.

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ergibt sich nach der versicherungstechnischen Bilanz ein Überschuss, so ist dieser Überschuss der Verlustrücklage zuzuweisen, bis die Verlustrücklage mindestens 6,0% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Verbleiben nach Zuweisung zur Verlustrücklage noch Überschussmittel, können diese der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zugewiesen werden.

Nach § 8 Abs. 6 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: Dabei sind Anwartschaften aus Beitragszahlungen ab dem 01.01.2016 sowie laufende Versorgungsleistungen vorrangig zu erhöhen.

§ 14 Abs. 2 2. Spiegelstrich wird ersatzlos gestrichen.

§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert: Bei einem tatsächlich erzielten Jahreseinkommen, welches unter der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze nach den §§ 157, 159 und 160 SGB VI liegt, ist ein Beitrag nach dem tatsächlich erzielten Jahreseinkommen in Höhe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung, mindestens aber ein Viertel des Regelpflichtbeitrages nach Absatz 1 zu zahlen. Zum Nachweis des tatsächlich erzielten Jahreseinkommens ist der Einkommenssteuerbescheid des betreffenden Jahres auf Verlangen des Versorgungswerkes vorzulegen.

§ 29 Abs. 4 die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz
20	13,32	44	7,7
21	13,02	45	7,54
22	12,73	46	7,38
23	12,44	47	7,22
24	12,16	48	7,08
25	11,89	49	6,93
26	11,62	50	6,79
27	11,35	51	6,66
28	11,09	52	6,54
29	10,83	53	6,42
30	10,58	54	6,32
31	10,34	55	6,26
32	10,1	56	6,13
33	9,87	57	6
34	9,64	58	5,87
35	9,42	59	5,75
36	9,21	60	5,62
37	9	61	5,5
38	8,8	62	5,38
39	8,6	63	5,27
40	8,41	64	5,15
41	8,22	65	5,04
42	8,04	66	4,93
43	7,87	67	4,82

§ 29 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert: Für Beitragszahlungen vor dem 01.01.2016 bleibt die jeweils zum Zeitpunkt der Zahlung gültige Leistungstabelle maßgeblich.

§ 29 Abs. 4 a wird neu eingefügt: Der so nach Absatz 4 ermittelte Gesamtbetrag wird um einen Demographieabschlag zur Berücksichtigung der weiter steigenden Lebenserwartung gemindert. Für die Jahrgänge 1950 und älter beträgt dieser Demographieabschlag 0%, für jeden jüngeren Jahrgang erhöht sich der Demographieabschlag um 0,20%-Punkte pro Jahr der Differenz zwischen dem Geburtsjahr und dem Kalenderjahr 1950. Der Demographieabschlag ist auf maximal 10%-Punkte begrenzt.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert: Der Kapitalwert errechnet sich aus dem in der Ehezeit erworbenen monatlichen Anrecht auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung gemäß Absatz 7 unter Anwendung der Kapitalwerttabelle und unter Berücksichtigung des für die ausgleichsverpflichtete Person maßgeblichen Demographieabschlags.

§ 35 Abs. 6 wird wie folgt geändert: Der um den Anteil an den Teilungskosten geminderte Ausgleichswert wird bezogen auf das Ende der Ehezeit in ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person gemäß Absatz 7 zurückgerechnet:

(a) Ist die ausgleichsberechtigte Person Teilnehmer des Versorgungswerks oder einer entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtung für Architekten außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung des Versorgungswerkes und besteht zum Ende der Ehezeit keine Berufsunfähigkeit, so wird für sie unter Anwendung der Tabelle aus Absatz 7 (Spalte „T“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung unter Berücksichtigung des für die ausgleichsberechtigte Person maßgeblichen Demographieabschlags umgerechnet.

(b) Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstaben a nicht, so wird für sie unter Anwendung der Tabelle aus Absatz 7 (Spalte „V“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Altersruhegeld unter Berücksichtigung des für die ausgleichsberechtigte Person maßgeblichen Demographieabschlags umgerechnet. In diesem Fall entsteht kein Anrecht auf Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung oder auf Kindergeld. Im Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Person kann jedoch in besonderen Härtefällen auf Antrag eine Waisenrente für gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder der geschiedenen Ehegatten als freiwillige, jederzeit widerrufbare Leistung gewährt werden.

§ 35 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst: Grundlage für die Umrechnung

Teil 1: Anwartschaften und laufende Berufsunfähigkeitsrenten

X	T	V	X	T	V
20	84,74	73,63	44	146,59	127,83
21	86,69	75,30	45	149,70	130,79
22	88,67	77,05	46	152,94	133,89
23	90,73	78,82	47	156,33	137,15
24	92,82	80,62	48	159,42	140,39
25	94,93	82,45	49	162,87	143,79
26	97,14	84,36	50	166,23	147,16
27	99,45	86,29	51	169,48	150,70
28	101,78	88,25	52	172,59	154,20
29	104,22	90,30	53	175,81	157,86
30	106,68	92,37	54	178,59	161,48
31	109,16	94,53	55	180,31	163,34
32	111,75	96,72	56	184,13	167,46
33	114,36	98,92	57	188,12	171,54
34	117,09	101,23	58	192,28	175,81
35	119,82	103,65	59	196,30	180,31
36	122,55	106,08	60	200,84	184,73
37	125,41	108,53	61	205,22	189,38
38	128,26	111,09	62	209,80	194,27
39	131,25	113,67	63	214,18	198,72
40	134,21	116,36	64	219,17	203,37
41	137,31	119,06	65	223,95	208,25
42	140,39	121,89	66	228,95	213,37
43	143,42	124,86	67	234,17	218,32

zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften und laufende Berufsunfähigkeitsrenten, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

Die Tabellen enthalten in der Spalte:

X = das Alter des Teilnehmers bzw. des Ausgleichsberechtigten zum Ehezeitende als Kalenderjahrdifferenz zwischen dem Jahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr.

T = Kapitalfaktor für Anwartschaften auf monatliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente bzw. laufende monatliche Renten von Teilnehmern des Versorgungswerkes bzw. Angehörigen des Berufsstandes.

V = Kapitalfaktor für Anwartschaften auf monatliche Altersrente bzw. laufende monatliche Altersrenten für berufsfremde Anwärter.

Für die Umrechnung zwischen einem Kapital und der Höhe des zugehörigen Anrechts nach Berücksichtigung des Demographieabschlags D gelten die folgenden Umrechnungsregeln:

- Ist F der Kapitalfaktor der Tabelle für das Alter X (d.h. F=T), so errechnet sich der Kapitalwert K des ehezeitbezogenen Anrechts A eines Teilnehmers als $K = A * F / (100\%-D)$.
- Ist F der Kapitalfaktor der Tabelle für das Alter X (d.h. F=T für Teilnehmer und Angehörige des Berufsstandes bzw. F=V für berufsfremde Anwärter), so errechnet sich das nach Absatz 6 oder Absatz 12 zu begründende bzw. das nach Absatz 9 zu kürzende Anrecht aus Versorgungsausgleich AV aus dem aufgrund des Versorgungsausgleichs zu übertragenden bzw. zu entnehmenden Ausgleichswertes AW als $AV = AW / F * (100\%-D)$.

Teil 2: Laufende oder sofort beginnende Altersrenten

X	T	V	X	T	V
60	276,17		81	141,40	126,31
61	270,74		82	134,59	119,78
62	265,20		83	127,82	113,33
63	259,28		84	121,13	106,98
64	253,23		85	114,48	100,76
65	247,05		86	107,94	94,69
66	240,74		87	101,55	88,78
67	234,34	218,30	88	95,25	83,08
68	227,84	211,74	89	89,15	77,59
69	221,53	205,37	90	83,30	72,36
70	215,14	198,93	91	77,60	67,38
71	208,67	192,45	92	72,20	62,70
72	202,15	185,93	93	67,14	58,36
73	195,57	179,37	94	62,34	54,41
74	188,93	172,78	95	57,98	50,88
75	182,23	166,15	96	53,77	47,60
76	175,51	159,51	97	49,94	44,64
77	168,75	152,86	98	46,29	41,94
78	161,93	146,20	99	42,86	39,40
79	155,10	139,55	ab 100	39,54	37,01
80	148,24	132,91			

§ 35 Abs. 12 Satz 3 wird wie folgt neu eingefügt: Auch auf dieses Anrecht ist im Leistungsfall der für den Teilnehmer maßgebliche Demographieabschlag anzuwenden.

§ 42 a Fallgruppen 6 und 7 werden wie folgt geändert: Das Versorgungswerk ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die Zwecke gespeichert, genutzt und übermittelt werden, für die sie erhoben worden sind. Insbesondere werden folgende Daten verarbeitet: ...

6. Beiträge nach § 26 Abs. 2 SächsArchG und weitere im Zusammenhang mit der Beitragserhebung erforderliche Daten,
7. Leistungen nach § 26 Abs. 4 SächsArchG und weitere im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderliche Daten,...

§ 45 wird wie folgt neu gefasst: Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

Auf der Homepage des Versorgungswerkes www.vwaks.de finden Sie unter dem Menüpunkt „Rechtliche Grundlagen“ die Satzung mit allen Änderungen als vollständiges Leseexemplar.

Das Versorgungswerk wird zusammen mit dem jährlichen Versand der Anwartschaftsmittelungen im März 2016, welchen die geänderten versicherungsmathematischen Größen bereits zu Grunde liegen, jeden Teilnehmer noch einmal über die beschlossenen Maßnahmen und deren Auswirkungen umfassend informieren und ein aktuelles Satzungs-exemplar zur Verfügung stellen.

Wesentliche Änderung mit Auswirkungen auf künftige Anwartschaften ist die Absenkung des Verrentungszinses für die ab 01.01.2016 eingezahlten Beiträge an das Versorgungswerk von derzeit 3,5 % auf 2,25 %. Für Einzahlungen, die noch im Jahr 2015 erfolgen, gilt noch der aktuelle Verrentungszins von 3,50 %. Zusätzlich wird bei Renteneintritt nach dem 01.01.2016 ein Demographieabschlag von 0,2 % pro Lebensjahr für alle Jahrgänge ab 1951 bis max. 10 % eingeführt. Bereits **laufende Renten** sind von den jetzt beschlossenen Maßnahmen **nicht betroffen**.

Fragen beantworten Ihnen gern die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Die Kontaktmöglichkeiten finden Sie ebenfalls auf der Homepage. ■

Ines Senftleben, Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Fachexkursionen der Akademie der Architektenkammer Sachsen

Die Architekturreisen von Matthias Quast, Kulturprojekt amphitheatrum: Rückblick 2015, Ausblick 2016

In Zusammenarbeit mit der Akademie der Architektenkammer Sachsen und dem Deutschen Architekturmuseum Frankfurt hat der Italien-Spezialist Dr. Matthias Quast in diesem Jahr fünf Fachexkursionen durchgeführt, die unterschiedliche Gesichtspunkte verfolgten. Vom 28.02. bis 06.03.2015 fand die Architekturreise „Das antike Rom: Rekonstruktion - Transformation - Verklärung“ statt. Anhand noch weitgehend intakter Bauten, allen voran das Pantheon, aber auch weniger beachteter Komplexe (Trajansmärkte, Diokletiansthermen) wurde die Basis für eine Rekonstruktion des antiken Rom gelegt und die Voraussetzung für das Verständnis der zentralen Rolle der römischen Architektur für die Entwicklung der abendländischen Baukunst geschaffen. Stadtrundgänge illustrierten das Weiterleben antiker Strukturen im Stadtgefüge sowie die Umsetzung typologischer und morphologischer Vorbilder der römischen Antike.

„Sizilien: Kunst und Architektur über drei Jahrtausende“ war eine vom 30.03. bis 11.04.2015 veranstaltete Rundreise, die die großen Kulturepochen der Insel veranschaulichte: Die phönizische Zeit auf der Laguneninsel Mozia, die griechische Antike in Syrakus, Agrigent (Foto rechts: Tal der Tempel) und Selinunt, die römische Antike in den Fußbodenmosaiken der Villa del Casale. Weitere Höhepunkte stellen die arabisch-normannische Epoche dar, anschaulich in Palermo, Monreale und Cefalù vertreten, sowie der Barock in Catania und Palermo. Besonders faszinierend der ins Meer ragende Stadtteil Ortigia von Syrakus, wo die griechische Antike mit Mittelalter und Barock verschmilzt. Die dritte Reise wollte das breite Spektrum der Architektur der 20er und 30er Jahre zwischen Rom und Capri (26.04.

bis 06.05.2015) aufzeigen. Das Programm, das sich auf Rom, die Idealstadt Sabaudia in den Pontinischen Sümpfen, dann auf Neapel und Capri konzentrierte, wurde in Rom durch die Besichtigung bedeutender Werke der Antike ergänzt; in Neapel richtete sich die Aufmerksamkeit auch auf Beispiele des Mittelalters, der Renaissance und des Barock.

Vom 01. bis 07.09.2015 fand die Übung „Architektur lesen“ in Vicenza, der Stadt Andrea Palladios, statt. Die Gruppe war unweit der Villa Rotonda auf dem Monte Berico untergebracht, gleichwohl waren die Basilica Palladiana, das Teatro Olimpico und zahlreiche Paläste in der Altstadt von Vicenza leicht zu erreichen. Zwei Tagesausflüge führten nach Venedig zu den wichtigsten Kirchen Palladios.

Die Fachexkursion nach Turin und Genua vereinte Gegensätze in Oberitalien (19. bis 25.10.2015). Sie stellte zwei große, gleichwohl weniger beachtete Städte einander gegenüber, die unterschiedlicher nicht sein können. Nicht nur der landschaftliche Kontext, auch die architektonische

